

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

0.15 b

SATZUNG
der
Bürgerstiftung Vaihingen an der Enz

vom

30.01.2003

in Kraft seit

17.03.2003

geändert am: 28.01.2009

in Kraft seit: 01.01.2009

Satzung der Bürgerstiftung Vaihingen an der Enz

I. Präambel

Die Bürgerstiftung Vaihingen an der Enz wird eingerichtet, um die Mitverantwortung für die Gestaltung unseres Gemeinwesens anzuregen und lebendig zu erhalten. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, örtliche Projekte aus den in der Satzung genannten Bereichen zu fördern. Zum andern sollen die Bürger dafür gewonnen werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten einzubringen. Dabei sind gerade junge Bürger und Jugendliche in gemeinnütziges Handeln einzubeziehen und an die Übernahme von Verantwortung heranzuführen.

Zur Erreichung dieses Ziels stellt die Stadt Vaihingen an der Enz aus den Erlösen des Verkaufs ihrer Aktien bei den Neckarwerken Stuttgart und der Energieversorgung Baden-Württemberg als Einrichtungsstock einen Betrag von 0,5 Mio Euro zur Verfügung um die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks unabhängig von der haushaltswirtschaftlichen Lage zu gewährleisten.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Vaihingen an der Enz.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Vaihingen an der Enz.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung
 - b) von Bildung und Erziehung
 - c) von Kunst und Kultur
 - d) der Völkerverständigung im Rahmen von Städtepartnerschaften
 - e) des Umwelt- und Landschaftsschutzes
 - f) des Denkmalschutzes

- g) der Heimatpflege
 - h) der Jugendhilfe
 - i) der Altenhilfe
 - j) des Wohlfahrtswesens
 - k) des Sports
 - l) des traditionellen Brauchtums einschließlich Fastnacht, Fasching, Karneval
 - m) von Personen, die persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig i. S. d. § 53 AO sind.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) die Gewährung einer projektbezogenen Förderung für konkrete Einzelprojekte. Über die Durchführung ist mit dem Projektträger jeweils eine Vereinbarung abzuschließen, in der der Projektträger zum Bericht über die Durchführung des Projekts und dem Nachweis der Mittelverwendung verpflichtet ist.
 - b) die Durchführung und Förderung von Investitionen, die unmittelbar den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken dienen.
 - c) den Ankauf von Kunstgegenständen und sonstiger Exponate, die den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken dienen. Die Exponate sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Die Stiftung wird überwiegend im Stadtgebiet Vaihingen an der Enz tätig. Sie darf keine Projekte fördern, zu denen die Stadt Vaihingen an der Enz nach kommunalem Landesrecht verpflichtet ist.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der in der Errichtungserklärung genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert entsprechend den Bestimmungen des § 14 zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt und die einen Betrag von 500 Euro nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 20.000 Euro ferner mit seinem/ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
- (5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

II. Stiftungsorgane

§ 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 5 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Vorstand ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Vaihingen an der Enz. Der Oberbürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Das Amt des Vorstands endet durch Beendigung seines Amts als Oberbürgermeister.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7 Vertretung der Stiftung nach außen

Der Vorstand vertritt die Stiftung allein. Für Rechtsgeschäfte der Stiftung mit der Stadt Vaihingen an der Enz ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Vergütung des Vorstands

Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit keine Vergütung gewährt werden; in jedem Falle werden ihm seine Auslagen ersetzt. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus dem Stiftungsvorstand sowie höchstens 12 Mitgliedern, die durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Vaihingen an der Enz auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Vaihingen an der Enz, längstens jedoch die Dauer der Zugehörigkeit des Mitglieds zum Gemeinderat bestellt werden. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Nachfolger durch Gemeinderatsbeschluss auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestellen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge hieraus entsprechend dem Stiftungszweck. Er nimmt alle ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

- a) die Übernahme und Aufgabe wichtiger Stiftungsaufgaben;
- b) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
- c) die Vornahme weiterer außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen i.S. von lit. a) bis c) können durch Beschluss des Stiftungsrats konkretisiert werden.

- (2) Der Stiftungsrat soll nur dann Zuwendungen gewähren, wenn ihm glaubhaft gemacht ist, dass wegen seiner Zuwendungen öffentliche Mittel oder Zuwendungen Dritter nicht gekürzt oder versagt werden.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11 Organisation des Stiftungsrats

Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Stiftungsvorstand. Er wird durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 12 Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in nicht öffentlichen Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann zu Sitzungen fach-

kundige Mitarbeiter der Stadt Vaihingen an der Enz zuziehen, die nur beratende Funktion haben.

- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. In jedem Geschäftsjahr muss der Stiftungsrat mindestens einmal einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Für folgende Maßnahmen ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich:
 - a) Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen (§ 14 Absatz 1);
 - b) Satzungsänderungen (§ 17);
 - c) Auflösung der Stiftung (§ 17);
 - d) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (7) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (8) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen oder telegrafischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Auslagenersatz, Vergütung

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Vergütung.

III. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 14 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Stiftungsrats entsprechend den Bestimmungen des § 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 mit Änderungen zu verwalten. In diesem Rahmen hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass das Stiftungsvermögen, soweit es nicht zeitnah zu verwenden ist und nicht zeitnah verwendet werden darf, wertmäßig erhalten bleibt (reale Bestandserhaltung). Der Stiftungsrat hat jährlich ein Kapitalerhaltungskonzept zu beschließen und seine Einhaltung zu überwachen. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) In diesem Rahmen hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass das Stiftungsvermögen, soweit es nicht zeitnah zu verwenden ist und nicht zeitnah verwendet werden darf, wertmäßig erhalten bleibt (reale Bestandserhaltung). Der Stiftungsrat hat jährlich ein Kapitalerhaltungskonzept zu beschließen und seine Einhaltung zu überwachen. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Spenden sind - vorbehaltlich Abs. 3 - zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Bei Zuwendungen kann der Zuwendende entweder eine Zuführung zum Stiftungsvermögen vorsehen (sog. "Zustiftungen") oder bestimmen, dass die Zuwendung weder zeitnah verwendet noch in ihrem Bestand erhalten werden muss. Die jeweiligen gesetzlichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung bleiben unberührt. Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt,
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Stiftungsrat zu bestimmen.

- (4) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 Abs. 2 genannten Stiftungszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Stiftungszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, die Trägerschaft von unselbständigen Stiftungen sowie die Verwaltung solcher unselbstständigen und rechtsfähigen Stiftungen zu übernehmen, die überwiegend im Stadtgebiet Vaihingen an der Enz tätig werden und die gleichen Stiftungszwecke wie in § 2 beschrieben verfolgen.

IV. Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung zu ändern, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsaufsichtsbehörde angeordnet werden. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sowie die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist die Zustimmung der Stadt Vaihingen an der Enz erforderlich.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung werden mit der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Vaihingen an der Enz, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollen die Stiftungszwecke nach § 2 berücksichtigt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Vaihingen an der Enz, den 30. Januar 2003

K ä l b e r e r

Oberbürgermeister